

STADTVERORDNUNG

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz -LöffZG-) vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252) wird für die Stadt Pinneberg verordnet:

§ 1

In der Stadt Pinneberg dürfen die Verkaufsstellen im Innenstadtbereich [Ebert-Passage, Rathauspassage, Am Rathaus, Platz der Kinderrechte, Lindenplatz, Dingstätte, Lindenstraße, Fahltkamp, Bahnhofstraße, Rübekamp], sowie in der Bismarckstraße und im Damm [zwischen der Straße An der Berufsschule und der Friedrich-Ebert-Straße] am

- Sonntag, den 17.05.2026 aus Anlass des Craft Beer Festivals
- Sonntag, den 06.09.2026 aus Anlass des „Pnnbrg Festivals“
- Sonntag, den 01.11.2026 aus Anlass der Veranstaltung „Happy Halloween“

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 LöffZG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.


§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 LöffZG.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Pinneberg, den 30.04.26
Stadt Pinneberg
Der Bürgermeister als Ordnungsbehörde



Bürgermeister